

Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2019

(Geschäftsverteilungsplan 2019)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des Präsidenten über die Zahl der Kammern und seinen richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Münster für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wie folgt geregelt:

A.

I.

Die 2. Kammer übernimmt von der 14. Kammer die in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Zusatzversorgung – Aktenzeichen LW – anhängigen Streitverfahren. Die 2. Kammer ist weiterhin zuständig für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen in den von der 14. Kammer übergebenen Angelegenheiten.

II.

Die 14. Kammer übernimmt von der 7. Kammer sämtliche anhängigen Streitverfahren und von der 4. Kammer die 175 ältesten Streitverfahren in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Aktenzeichen R und sämtliche Streitsachen dieser Kammer bezüglich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28 q SGB IV mit dem Aktenzeichen BA. Die 14. Kammer ist zuständig für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen, die die in der 4. Kammer anhängig gewesen Streitverfahren mit den Aktenzeichen R und BA betreffen, sowie für die in der 7. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren.

III.

Die 23. Kammer übernimmt von der 4. Kammer die 25 jüngsten Streitverfahren aus dem Sachgebiet R.

IV.

Die 24. Kammer übernimmt von der 4. Kammer die restlichen Streitverfahren aus dem Sachgebiet R.

V.

Für die am 31.12.2018 bereits geladenen Streitsachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Maßgebend ist das Datum der Ladungsverfügung.

VI.

Für die übrigen bis zum 31.12.2018 anhängigen gewordenen Sachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

B.

Verteilung der ab 01.01.2019 anhängig werdenden Angelegenheiten und der Geschäfte auf die Kammern:

1. Kammer

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

- AL -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "AL" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender: Präsident des SG Stratmann

2. Kammer

1. Angelegenheiten der Vertragsärzte und -zahnärzte - KA -
2. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts
- VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU) -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste
für das Sachgebiet „VE“ zugewiesenen Endziffern -
3. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste
für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -
4. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - SF ERI -
5. Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - EG -
6. Kindergeldangelegenheiten - KG -
7. Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Zusatzversorgung in der Landwirtschaft - LW -
8. Beschluss-sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der 11. Kammer - SF-AB -

Vorsitzender: Vizepräsident des SG Pauli

3. Kammer

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „U“ zugewiesenen Endziffern - U -

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit dem in der Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzende: Richterin am SG Dr. Entzeroth

4. Kammer

Angelegenheiten der Krankenversicherung – KR –

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzende: Richterin am SG Dr. Himpe

5. Kammer

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - AL -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "AL" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - AS -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Busse

8. Kammer

1. Angelegenheiten nach § 6 a und 6 b BKGG - BK -

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - AS -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sozialgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzender: Richter am SG Paddenberg

9. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten - KR -

Vorsitzende: Richterin am SG Comos-Aldejohann

10. Kammer

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung -
U -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste
für das Sachgebiet "U" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem
SGB IX - SB –

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das
Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Steegmann

11. Kammer

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII - SO -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „SO“ und „SO ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts - VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU) -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „VE“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - AS -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

4. Beschlussachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der Kammern 1, 3 – 10 und 12 - 24 - SF-AB -

5. Streitsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer der übrigen Kammern gehören - SV -

Vorsitzender: Richter am SG Beckmann

12. Kammer

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Steffens

14. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung - R -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzender: Richter am LSG Schäfer

15. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten
für die Sachgebiete „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen
Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Braukmann

16. Kammer

Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten
für das Sachgebiet „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern –

Vorsitzender: Richter am SG Lange

17. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung - R -
- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -
2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -
- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern
3. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -
- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzender: Richter am SG Sendt

18. Kammer

Angelegenheiten der Pflegeversicherung - P -

Vorsitzender: Richter am SG Dr. Lange

19. Kammer

1. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -
 - Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern –

2. Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes - AY -

3. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
 - Eingänge ab 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern - AS -

Vorsitzende: Richterin am SG Koops

20. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten
für die Sachgebiete „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern

2. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten
für die Sachgebiete „SO“ und „SO ER“ zugewiesenen Endziffern - SO -

Vorsitzender: Richter am SG Dr. Richter

21. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in den Eingangslisten
für die Sachgebiete „KR“ und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzender: Richter am SG Koch

22. Kammer

Beschlussachen betreffend die Ablehnung von Gerichts-
personen der Kammer 2

- SF-AB -

Vorsitzende: Richterin am SG Dr. Himpe

23. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

- R -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste
für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

- BA -

- Eingänge ab 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das
Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzende: Richterin Migge

24. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung - R -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -

- Eingänge ab dem 01.01.2019 mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern

Vorsitzender: Richter Dr. Prodan

C.

Für die Feststellung, ob eine Streitsache einem bestimmten Sachgebiet angehört, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt B erfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Sachgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren – einschließlich solcher nach § 66 SGB X – betreffen, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind, oder wenn ein solcher Leistungsträger wegen Kostenforderungen (z. B. auf Entschädigung für Befundberichte oder Gutachten während eines Verwaltungsverfahrens) in Anspruch genommen wird.

Vorschriften allgemeinen Inhalts (z. B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten bei ihrer Anwendung innerhalb der gemäß § 51 SGG den Sozialgerichten zugewiesenen Gebieten als Vorschriften desjenigen Sachgebietes, für das sie angewendet werden. Bei Parteistreitigkeiten ist das Sachgebiet der/des Beklagten maßgebend.

2. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt B angegebenen Sachgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnittes B. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.

3. Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Bei Rückerstattungsstreitigkeiten (insbesondere § 112 SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers zugewiesen sind. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Beklagten.
4. Rechtshilfeersuchen (§ 5 Abs. 2 SGG, § 22 SGB X) werden von der/dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache dem Sachgebiet nach angehört. Sind Angelegenheiten des gleichen Sachgebietes mehreren Kammern zugeteilt, so erfolgt die Verteilung über die Eingangsliste des maßgeblichen Sachgebiets.
5. Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

D.**I.**

Soweit nicht eine anderweitige Regelung vorgesehen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Eintragungen in die Einganglisten.

1. Einganglisten werden für folgende Sachgebiete geführt:

Soziales Entschädigungsrecht	(VE - VK, BL, VG, VH, VJ, VM, VS, VU -)
Schwerbehindertenrecht	(SB)
Deutsche Rentenversicherung	(R)
Angelegenheiten der Arbeitsförderung	(AL)
Krankenversicherung	(KR)
Krankenversicherung (Einstweiliger Rechtsschutz)	(KR ER)
Sozialhilfe	(SO)
Sozialhilfe (Einstweiliger Rechtsschutz)	(SO ER)
Grundsicherung für Arbeitsuchende	(AS)
Grundsicherung für Arbeitsuchende (Einstweiliger Rechtsschutz)	(AS ER)
Unfallversicherung	(U)
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	(BA)

2. Die Verteilung der Eingänge nach Eingangslisten wird für die einzelnen Sachgebiete wie folgt geregelt

Angelegenheiten der Arbeitsförderung (AL):

Kammer 1: 42 %

Kammer 5 : 58 %

Angelegenheiten der Krankenversicherung und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Krankenversicherung (KR und KR-ER)

Kammer 4: 10 %

Kammer 9: 20 %

Kammer 15: 10 %

Kammer 16: 20 %

Kammer 17: 10 %

Kammer 20: 10 %

Kammer 21: 20 %

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (VE)

Kammer 2: 50 %

Kammer 11: 50 %

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

Kammer 2: 24 %

Kammer 3: 8 %

Kammer 10: 13 %

Kammer 12: 34 %

Kammer 19: 21 %

Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung und Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28 q SGB IV (R und BA)

Kammer 14: 19 %

Kammer 17: 17%

Kammer 23: 32 %

Kammer 24: 32 %

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des einstweiligen Rechtsschutzes in
Angelegenheiten der Sozialhilfe (SO und SO-ER)

Kammer 11: 68 %

Kammer 20: 32 %

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des
einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Grundsicherung für
Arbeitsuchende (AS und AS-ER)

Kammer 5: 23 %

Kammer 8: 40%

Kammer 11: 19 %

Kammer 19: 18 %

Unfallversicherung (U):

Kammer 3: 41 %

Kammer 10: 59 %

Die vollständigen Eingangslisten befinden sich auf der
Verwaltungsgeschäftsstelle und können dort eingesehen werden.

2. Es gehören insbesondere

a) zur Deutschen Rentenversicherung

Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;

Angelegenheiten nach § 106 SGB VI, auch soweit es sich um Rückforderungs- und Erstattungsstreitigkeiten handelt;

Angelegenheiten nach dem Entschädigungsrentengesetz

Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein

b) zur Arbeitsförderung

Angelegenheiten nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;

Angelegenheiten des Forderungseinzugs nach § 44 c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 i.V.m. § 44 b Abs. 4 SGB II

c) zur Krankenversicherung

Streitigkeiten aufgrund des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes und des Aufwendungsausgleichsgesetzes; dazu gehören auch diejenigen Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Krankenkassen oder Krankenkassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind; Streitsachen der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit, auch

wenn mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht wird, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt; Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 Entwicklungshelfer-Gesetz;
Entscheidungen der Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Nebengebiete.

d) zur Unfallversicherung

Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X; Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

e) zur Pflegeversicherung

Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Pflegekassen oder Pflegekassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind; Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung.

II.

1. In die Einganglisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten, wie z.B. Anträge und Gesuche, fortlaufend einzutragen.
2. Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt B.

E.

Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.

2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, erfolgt der Eintrag der Eingänge eines Tages erst am nächstfolgenden Arbeitstag. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden am Eingangstag entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs in die Eingangsliste eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, ist für die Eintragung in die Eingangsliste die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen.

3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.
 - a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/ Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen ist der Name des/der zuerst genannten ausschlaggebend; in Fällen des § 57 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz ist jedoch der Name des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/Antragstellerin entscheidend, der die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts begründet. Bei mehreren Eingängen von Klägern/Klä-

gerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens bzw. des zuerst genannten Vornamens. Kleingeschriebene Zusätze zu Familiennamen (de, di, von, van) bleiben unberücksichtigt. Bei orientalischen Namen verwendete Zusätze (z. B. ben, el und ibn) gelten als kleingeschriebene Zusätze; der dem ersten Zusatz folgende Name gilt als Familienname. Bei Doppelnamen ist der erste großgeschriebene Name des Klägers/der Klägerin maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen),

- b) Bei juristischen Personen des Privatrechts gilt 3 a) entsprechend.
- c) Bei Versicherungsträgern, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden ist maßgebend der Anfangsbuchstabe derjenigen natürlichen Personen, deren Rechtsverhältnis (insbesondere Sozialversicherungs- oder Versicherungsverhältnis) betroffen ist, wobei die Regelung zu Buchstabe a) entsprechend gilt.

Ist das Rechtsverhältnis einer natürlichen Person nicht betroffen, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der amtlichen oder üblichen Bezeichnung des Klägers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Westfalen in Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Münster, Kreis Coesfeld, Barmer Ersatzkasse Wuppertal).

Werden mehrere Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, in denen alle genannten Merkmale übereinstimmen, so erfolgt der Eintrag nach der Reihenfolge der Aktenzeichen der juristischen Personen.

4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge ein und desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder ein und derselben

juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Diese weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Gehen an einem Tag in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe ein Antrag nach §§ 86 a oder 86 b SGG und eine Klage ein, so erfolgt die Eintragung nach der jeweiligen Eingangsliste für die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Ist in diesen Fällen unter den Beteiligten bereits ein Streitverfahren anhängig, gelten die Regelungen in Abschnitt E 5 und 8.

5. Ist für eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache anhängig und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig oder wird eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten, so ist – mit Ausnahme von Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz von juristischen Personen des Privatrechts im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung - diejenige Kammer zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe für Klagen und/oder Anträge einer Bedarfsgemeinschaft oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses. Im Sachgebiet AS reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger/Antragstellerseite aus, wenn lediglich ein Mitglied oder einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses klagt/klagen bzw. einstweiligen Rechtsschutz begehrt/begehren. In diesem Fall ist die Kammer zuständig, in der die älteste Sache der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen

Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses anhängig ist. Verfahren, die nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung der statistischen Daten, als erledigt gelten, werden daher nicht berücksichtigt. Der entsprechende Eingang ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

6. Sofern eine Kammer bereits mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder einem Beweissicherungsverfahren befasst ist oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist oder befasst war, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. Ist eine Kammer mit einem Klageverfahren befasst, so ist sie auch für die damit zusammenhängende Beschluss- und Beschwerdesache sowie die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. In diesen Fällen ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Anhängig im Sinne dieses Abschnitts ist eine Sache, solange sie nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG-AktO-SG) in Verbindung mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) in der Hauptsache anhängig ist oder als anhängig gilt.
7. Die den Kammern direkt zugewiesenen Streitsachen werden als reguläre Eingänge mitgezählt. Sie werden in den Einganglisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Einganglisten ein Ausgleich mit den entsprechenden Fachkammern/der entsprechenden Fachkammer erreicht wird. Sofern durch Trennung von Verfahren ein Neueintrag/Neueinträge erforderlich wird/werden, unterbleibt ein Vortragen.
8. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der

Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist. Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Werden anhängige Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes anderweitig verteilt, verbleibt es bei bereits in der Hauptsache erledigten Sachen wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.) bei der früheren Zuständigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Sache ein Rechtsgebiet betrifft, für das die abgebende Kammer nicht mehr zuständig ist; in diesem Fall geht die betreffende Sache auf die aufnehmende Kammer über.

9. Für den Fall, dass mehrere (aufnehmende) Kammern in Frage kommen, trifft das Präsidium eine ausdrückliche Regelung.
10. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.
Das gilt auch im Falle der Nr. 5 Satz 3.
11. Können bei einem Eingang das Sachgebiet oder sonstige für die Eintragung oder Zuordnung maßgebliche Merkmale nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in das Allgemeine Register (AR) einzutragen. Unmittelbar nach der Feststellung ist die Sache an die zuständige Kammer abzugeben bzw. mit dem Neueingang des Tages der Feststellung in die zuständige Eingangsliste einzutragen.

F.Vertretung der Richter

1. Die Vertretung der Kammervorsitzenden richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss. Sind die dort aufgeführten Vertreter eines Kammervorsitzenden/einer Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt bis zur Bestellung eines anderen Vertreters/einer anderen Vertreterin die Vertretung zunächst durch die übrigen in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/Richterinnen nach Maßgabe ihres Dienstalters (erste Übertragung eines Richteramtes), beginnend mit dem/der dienstjüngsten Kammervorsitzenden; bei gleichem Dienstalter geht der an Lebensjahren Jüngere vor. Besteht für das jeweilige Sachgebiet nur eine Kammer oder sind alle in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/Richterinnen verhindert, so sind auch die übrigen Richter/Richterinnen des Sozialgerichts nach Maßgabe ihres Dienst- bzw. Lebensalters zur Vertretung berufen. Es beginnt der/die dienstjüngste Kammervorsitzende. Ist der/die zu vertretende Kammervorsitzende in mehreren Fachsparten tätig, so ist auf die dem Bestande nach größte Fachsparte abzustellen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Vertreter/die Vertreterin. Entscheidend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Urlaubsantrags durch die zu vertretende Kammervorsitzende/den zu vertretenden Kammervorsitzenden bzw. durch die Vertreterin/den Vertreter. Der/die nach dieser Fachsparte zuständige Richter/Richterin vertritt auch in den

übrigen Fachsparten der Kammer. Hat ein Richter/eine Richterin bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so scheidet er/sie für eine weitere Vertretung aus, sofern nicht auch die übrigen Richter/Richterinnen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

2. Die Verhinderung stellt der Präsident fest, wenn sie nicht offensichtlich ist.

G.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

H.

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern

Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) benannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind innerhalb jeder Kammer zu den Sitzungen in der in der Anlage aufgeführten Reihenfolge heranzuziehen. Für vor dem 01.01.2019 geladene Sitzungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung; maßgeblich ist das Datum der Ladungsverfügung. Bei späteren Ladungen erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Satz 1, beginnend mit dem in der Anlage Erstgenannten.

Für den Fall der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines

ehrenamtlichen Richters tritt der / die in der Reihenfolge nächste noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin ein; ist auch diese(r) verhindert, der (die) übernächste und so fort. Die ausgefallene Richterin bzw. der ausgefallene Richter sind erst wieder zu laden, wenn sie nach der laufenden Nummer der Liste anstehen.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind auch die in der gleichen Fachsparte einer anderen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, und zwar in der Reihenfolge der Nummern oder Kammern der gleichen Fachsparte - beginnend mit der niedrigsten Nummer - zuständig. Sind in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 19. Kammer verhindert, zieht die 19. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 20. Kammer aus dem Kreis der Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte heran. Sind in Angelegenheiten des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sämtliche der 2. Kammer zugewiesenen Richterinnen und Richter verhindert, zieht die 2. Kammer die Richterinnen und Richter der 17. Kammer heran. Die Heranziehung gilt als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin / den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

I

Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am Sozialgericht Busse

Richter am Sozialgericht Dr. Richter

Richterin am Sozialgericht Braukmann.

Sie regeln die Zuständigkeit in eigener Verantwortung.

Die Verteilung der Sitzungssäle ergibt sich aus der Anlage 2.

Münster, den 18.12.2018

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Beckmann

Witt

(Urlaub)
Steegmann

Dr. Lange